

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 57/113 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 6. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/113. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 A vom 21. Dezember 2001 und alle früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1401 (2002) vom 28. März 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan *verurteilt*, und über die erfolgreichen Anstrengungen, die das afghanische Volk und die für den Einsatz "Enduring Freedom" gebildete Koalition derzeit unternehmen, um den Terrorismus in dem Hoheitsgebiet des Landes zu bekämpfen,

in der Überzeugung, dass das afghanische Volk selbst die Hauptverantwortung dafür trägt, dass eine politische Lösung gefunden wird, und daher bekräftigend, dass sie die Durchführung des von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommens¹⁴⁷, namentlich die Abhaltung freier und fairer Wahlen für eine repräsentative Regierung im Jahr 2004, weiterhin unterstützt,

sowie in der Überzeugung, dass eine politische Konsolidierung, die die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen und gleichstellungsorientierten Regierung zum Ziel hat, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit allen Ländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung der außerordentlichen Loya Jirga vom 11. bis 19. Juni 2002, die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl von Präsident Hamid Karzai zum Staatsoberhaupt und die Errichtung der Übergangsverwaltung und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für Präsident Karzai und die Übergangsverwaltung,

sowie erfreut über die Schaffung der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission und der Justizkommis-

¹⁴⁶ Siehe Resolution 57/8.

¹⁴⁷ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

sion und sich dessen bewusst, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass ein funktionsfähiges Justizsystem besteht und diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden, sowie dass die anhaltend schwierige humanitäre Lage und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan weiterhin Anlass zu großer Sorge geben,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen in Afghanistan in den letzten Monaten, insbesondere der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, den Fortschritten bei der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsprogrammen, der Einsetzung der in dem Übereinkommen von Bonn vorgesehenen Kommissionen und der Einführung der neuen Währung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und des Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu fördern,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau des Landes und seiner Institutionen zu unterstützen, sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen,

in der Erkenntnis, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Übergangsverwaltung erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Zentralregierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

mit Lob für die internationalen Bemühungen, der Übergangsverwaltung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds in Afghanistan behilflich zu sein, und die Notwendigkeit eines koordinierten, alle Teilbereiche des Sicherheitssektors erfassenden Ansatzes sowie die Wichtigkeit einer ethnisch ausgewogenen, professionellen und gegenüber den rechtmäßigen zivilen Behörden rechenschaftspflichtigen nationalen Armee und Polizei hervorhebend,

in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *begrüßend*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und ihre jeweiligen Führungsländer bei der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in und um Kabul wahrnehmen,

feststellend, dass trotz der Verbesserungen im Sicherheitssektor die mangelnde Sicherheit nach wie vor die größte Herausforderung ist, der sich Afghanistan und die Afghanen heute gegenübersehen, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehrere sicherheitsbezogene Zwischenfälle, die sich in letzter

Zeit in Afghanistan ereignet haben, insbesondere den Mordanschlag auf Präsident Karzai, feststellend, dass die Übergangsverwaltung verstärkt in die Lage versetzt werden muss, ihre Autorität im ganzen Land auszuüben, und die diesbezüglich bereits unternommenen Schritte würdigend,

zutiefst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus und der Erzeugung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang die Zusicherung der Übergangsverwaltung begrüßend, Afghanistan von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸;

2. *betont*, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Übergangsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Übergangsverwaltung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn¹⁴⁷ und macht sich ihre in dem Nationalen Entwicklungsrahmen und in ihrem Haushaltsplan festgelegten Prioritäten zu eigen, namentlich die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur, die Stärkung der Zentralregierung, den Aufbau einer nationalen Armee und Polizei unter ziviler Kontrolle, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Minenräummaßnahmen, den Wiederaufbau des Justizsystems, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

4. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, die Menschenrechte zu achten, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, die Autorität der Übergangsverwaltung zu achten und das Übereinkommen von Bonn vollinhaltlich durchzuführen, mit dem letztendlichen Ziel der Einberufung einer verfassunggebenden Loya Jirga und der Abhaltung landesweiter Wahlen im Jahr 2004;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im ganzen Land ist, und fordert die Übergangsverwaltung *auf*, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern;

6. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan und das Personal der Hilfsmission der Vereinten Na-

¹⁴⁸ A/57/487-S/2002/1173.

tionen in Afghanistan bei der Unterstützung der Bemühungen der Übergangsverwaltung um die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn wahrnehmen, und billigt das Konzept der Hilfsmission als einer voll integrierten Mission unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten und mit einer diskreten internationalen Präsenz;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten abzustimmen;

8. *fordert* die Geberländer, die auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Finanzhilfen zugesagt haben, *auf*, ihre Zusagen umgehend zu erfüllen, und fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe zu gewähren und die Übergangsverwaltung zu unterstützen, namentlich durch direkte Haushaltsunterstützung sowie durch langfristige Hilfe für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Wiederherstellung Afghanistans, vor allem in den Provinzen, auf der Grundlage des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002);

9. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangsverwaltung unternimmt, um die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll einzuhalten, und fordert sie auf, noch stärkere Anstrengungen zur Vernichtung der jährlichen Mohnenernte zu unternehmen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Übergangsverwaltung bei der Ausarbeitung und Durchführung umfassender, koordinierter Programme zur Beseitigung des unerlaubten Mohnanbaus in Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch Ersatzanbauprogramme und den Aufbau von Kapazitäten für die Drogenkontrolle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 B vom 21. Dezember 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie *unter Hinweis* auf das zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielte Übereinkommen¹⁴⁷ und die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltenden Wirkungen des jahrzehntelangen Konflikts in Afghanistan, der massive Verluste an Menschenleben, weitreichendes menschliches Leid, Zerstörung von Eigentumswerten, eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

in Anbetracht dessen, dass Afghanistan für Naturkatastrophen äußerst anfällig ist und dass einige Teile seines Hoheitsgebiets weiterhin von einer schweren Dürre betroffen sind,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

erfreut über die positiven Schritte, die bisher unternommen wurden, um die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vieler Afghanen, insbesondere von Frauen und Kindern, zu verbessern, jedoch mit ernster Besorgnis feststellend, dass nach wie vor diskriminierende Praktiken bestehen, die die volle Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten behindern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in einigen Teilen des Landes und in dieser Hinsicht die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen

¹⁴⁹ Siehe CD/1478.

von Bonn zur Achtung der Menschenrechte in dem Land verpflichtet haben,

erneut erklärend, wie wichtig die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Afghanistan ist,

mit Besorgnis feststellend, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

aner kennend, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter notwendig ist und eine Vorbedingung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühnungen und die langfristige Entwicklung darstellt,

erfreut darüber, dass die Vereinten Nationen derzeit das Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) durchführen, um den anhaltenden humanitären Bedürfnissen zu entsprechen,

sowie erfreut über den von der Übergangsverwaltung vorgelegten Nationalen Entwicklungsrahmen samt Haushaltsplan, der einen wichtigen Koordinierungsmechanismus für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühnungen darstellt, und in diesem Zusammenhang die Einführung der neuen afghanischen Währung begrüßend,

feststellend, dass die wirtschaftliche Gesundung und der Wiederaufbau in Afghanistan sowie die Sicherheit und die Verbesserung der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes miteinander verknüpft sind,

erneut erklärend, wie wichtig ein nahtloser Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan ist, und erfreut über den wichtigen Beitrag, den der integrierte Ansatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan in dieser Hinsicht geleistet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für ihre anhaltenden Bemühungen, die humanitäre und sonstige Hilfe in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung zu koordinieren, zu planen und durchzuführen,

erfreut über die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Binnenvertreibung nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen ist und dass die in bestimmten Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr einer beträchtlichen Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte zulassen, vor allem im nördlichen Landesteil,

aner kennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozio-ökonomische Belastung für die benachbarten Aufnahmeländer bilden, mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen aufnehmen, und gleichzeitig alle Gruppen erneut auffordernd, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu diesen Personen zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen hat und auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, sich weiter um die nationale Aussöhnung zu bemühen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Übergangsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹ aktiv zu unterstützen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Landminenbestände zu vernichten;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit der Übergangsverwaltung, bei den Bemühungen um den Wiederaufbau die Führung zu übernehmen, begrüßt die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002), fordert sie nachdrücklich auf, die auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegebenen Mittelzusagen umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die in Tokio zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen

¹⁵⁰ A/57/410.

Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *würdigt* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, den Nothilfekoordinator und die Unterstützungsgruppe für Afghanistan für die geleistete Arbeit sowie die Implementierungsgruppe für die Koordinierung der Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen und befürwortet die Fortsetzung dieser Koordinierungsbemühungen, um die wirksame und effiziente Auslieferung der Hilfsgüter zu erleichtern;

7. *würdigt außerdem* die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zur Unterstützung des Haushaltsprozesses für die nationale Entwicklung, dem eine wichtige Rolle dabei zukommen wird, die Programme der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer Partner und der Übergangsverwaltung stärker zu integrieren;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und des Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung als Mechanismen für die Mobilisierung internationaler Unterstützung für Afghanistan;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, an diesen Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen aktiv mitzuwirken und finanzielle Beiträge dazu zu leisten, und legt der internationalen Gemeinschaft außerdem *nahe*, ihre Hilfe über den nationalen Entwicklungshaushalt der afghanischen Übergangsverwaltung bereitzustellen und die Aufmerksamkeit vorrangig auf den Aufbau der Kapazitäten des Landes zu richten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und bedauert die unter dem Personal erlittenen Verluste an Leib und Leben;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu achten und die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, wo auch immer eine solche Diskriminierung stattfindet;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, aktiv an der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen zu beteiligen;

14. *erinnert* alle afghanischen Gruppen an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁷ und fordert sie auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen

die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Übergangsverwaltung bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder sowie bei der Bereitstellung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für afghanische Kinder in allen Landesteilen behilflich zu sein, und fordert alle afghanischen Gruppen nachdrücklich auf, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen;

16. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

17. *appelliert* an die Übergangsverwaltung und die internationale Gemeinschaft, bei allen humanitären Hilfs- und künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen durchgängig geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sich aktiv dafür einzusetzen, dass sowohl Frauen als auch Männer in vollem Umfang und gleichberechtigt an diesen Programmen teilhaben und daraus Nutzen ziehen können;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bereitstellung weiterer Hilfe für afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu erwägen, so auch für ihre freiwillige und sichere Rückkehr und Wiedereingliederung;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin zu erleichtern, um die weitere effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe für die afghanische Bevölkerung zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig und unverzüglich zu dem Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) sowie zu den lang-

fristigen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus beizutragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/114

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/57/634).

57/114. Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁵¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 57/139

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/57/23).

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Niederlande.

57/139. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 56/73 vom 10. Dezember 2001,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestim-

¹⁵¹ A/57/634, Ziffer 11.

¹⁵² A/57/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*